

ÖBF in die Verwaltung? Wird übermäßiger touristischer Nutzungsdruck rechtzeitig unterbunden. Werden die Schutzziele durch ein gescheitertes Nationalparkgesetz langfristig abgesichert? u.v.m. Eine ganze Reihe von Problemen also, zu deren Lösung auch das nachhaltige

Engagement der Naturschutzverbände unverzichtbar ist.

Wie dringend notwendig konkrete Schutzmaßnahmen sind, beweisen aktuelle öffentliche Auseinandersetzungen rund um neue Kahlschläge im Gebiet, das sich in Kirchenbesitz befindet. Längeres Hinauszögern der

politischen Entscheidungen schadet der Natur draußen und nagt an der Glaubwürdigkeit des Nationalparks. Es ist höchste Zeit für diesen ersten österreichischen Waldnationalpark.

Hans Uhl ist Koordinator der Alpenvereine und Naturschutzverbände



Sauberes (Trink) Wasser durch Biogastechnik

Die Biogasnutzung bietet eine großartige Möglichkeit, auch in der Landwirtschaft umweltfreundlich zu arbeiten. So wird bei der Verwendung von Gülle als Gärsubstrat etwa 1/3 der organisch gebundenen Substanz durch die Methangärung abgebaut. Dabei wird ein Teil des ursprünglich organisch gebundenen Stickstoffes mineralisiert und für die Pflanzen besser verfügbar. Eine Erhöhung des pH-Wertes der Gülle durch den Gärprozeß erlaubt eine Düngung zu einem für die Pflanze optimalen Zeitpunkt.

Die in einer Biogasanlage veredelte Rindergülle kann daher im Gegensatz zur unbehandelten Rohgülle während der Wachstumsperiode der Pflanzen auf die Kulturen aufgebracht werden. Die Nährstoffe können so von den Pflanzen zu jenem Zeitpunkt aufgenommen werden, wann sie diese benötigen und es gehen nicht so viele Nährstoffe durch Ab-

schwemmung verloren. Dadurch verringert sich die Belastung des Grund- und Fließwassers erheblich. Ebenso wird die Geruchsbelästigung vermindert.

Exkursion:

Neue Wege in der LANDWIRTSCHAFT

Besuch von vier Biogasanlagen im Raum Chiemsee

7. Oktober 1995, ganztägig, **ab Stadt Salzburg**

Kosten: öS 300,- / öS 100,- für ÖNB-Mitglieder

Anmeldung:

Bis 15. 9. 1995 beim Österr. Naturschutzbund, Arenbergstraße 10, A-5020 Salzburg, Tel. 0662 / 642909, Fax 0662/643744
Bankverbindung: Salzburger Sparkasse, Konto-Nr. 1805-1, BLZ 20404

Achtung: Die Anmeldung ist erst mit erfolgter Einzahlung gültig!

Neues Berggesetz ein Rückschritt!

Die Berggesetznovelle von 1990 stellt einen Rückschritt in der Entwicklung der modernen Gesetzgebung dar. Sie verleiht der Bergbehörde obrigkeitstaatlichen Charakter, den unmittelbar Betroffenen, wie Gemeinden und Anrainern, wird keinerlei Mitspracherecht eingeräumt.

Das Berggesetz steht außerdem in krassem Widerspruch zu dem von der Regierung immer wieder proklamierten sparsamen Umgang mit Umweltressourcen. So begünstigt beispielsweise die Erweiterung des § 5 die Verschwendung von Rohstoffen, weil nun auch Tone, Dolomite, Kalksteine und andere Massenrohstoffe zur Zementerzeugung herangezogen werden können. Dieser Inhalt fördert den Abbau von Schotter und ist daher auch für die Welle

von Schottergruben-Bewilligungen der letzten Jahre verantwortlich.

Auch die Abfallverwertung im Rahmen des Berggesetzes bedarf einer dringenden Erneuerung. So ist beispielsweise die Abfallverbrennung in den, dem

Berggesetz unterliegenden Betrieben mit wesentlich geringeren Standards möglich als bei Betrieben, die dem Gewerbe-recht zuzuordnen sind.

Daher fordert der Österreichische Naturschutzbund in einer

Nähere Details können Sie nachlesen in:

„Bergrecht – über unsere Köpfe hinweg“

Ökotext 1/95, Herausgeber: ÖGNU, Alserstr. 21/1/5, A-1080 Wien, Tel. 0222/40113-0

Resolution

adressiert an alle im Parlament vertretenen Parteien:

„Dieses Berggesetz muß weg“

Wir fordern hiermit eine rasche Novellierung des Berggesetzes 1990 im Sinne des, von den Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunden am 4. April 1995 eingebrachten **Antrages mit dem Inhalt:**

- a) Erweiterung des Anlagenbegriffs in § 146 BergG in Angleichung an den § 74 der GewO
- b) Rücknahme der Berggesetznovelle 1990 insbesondere der Ausweitung des Geltungsbereiches des Berggesetzes auf Massenrohstoffe in § 5 und Überführung in das Gewerbe-recht sowie Wiedereinführung der Standortvoraussetzungsregel in § 77 Abs 1 GewO, weiters Verpflichtung des Ministeriums zur Erarbeitung und Erlassung eines verbindlichen Mineralstoffkonzeptes unter Einbeziehung der Länder, Gemeinden und BürgerInnen. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit konkreten Standortvoraussetzungen im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen **im Nationalrat zu beschließen.**

Die ÖÖ. Plattform der Anti-Bergrechts-Initiative im ÖÖ Naturschutzbund besteht aus:

- BI „Rettet Grundwasser und Augebiet (Alkoven-Eferding-Pupping) ● Pro Langenstein
Forum Bürgerbeirat Asten ● BI Lebenswertes Sierning
Natur- und Umweltschutzverein Sieringhofen Neuzeug ● Pro Spital/Pyhrn
Pro Reiterndorf (Bad Ischl)
BI Ohlsdorf | Rettet den Hausruck (Gaspoltschhofen-Geboltskirchen)
BI Egelberg-Aspach | BI Vorchdorf ● Österr. Siedlerverband, LG ÖÖ.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [1995_3](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Neues Berggesetz ein Rückschritt! 25-26](#)